



## Gesondertes Hinweisblatt

### zum Antrag auf Gewährung von Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege für Asylbewerber und bereits anerkannte Flüchtlinge

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie haben beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Erlangen-Höchstadt einen Antrag zur Gewährung von Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bzw. Tagespflege angefordert.

Vorsorglich möchten wir Sie diesbezüglich auf einige Punkte hinweisen:

Voraussetzung zur Bearbeitung Ihres Antrags ist eine umfassende Klärung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Hierzu benötigen wir grundsätzlich **Kopien** folgender Nachweise:

#### Asylbewerberfamilien

- Leistungsbescheid des Sozialamtes über Asylbewerberleistungen mit allen Seiten
- gültige Aufenthaltsgestattungen
- Nachweis über den Besuch von Sprach-/Integrationskursen – Bestätigung der Einrichtung des Kurses

#### Bereits anerkannte Flüchtlingsfamilien

- Bescheid über Leistungen des Jobcenters über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit allen Seiten
- Bescheid der Regierung über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Kopien der Aufenthaltstitel der Familie
- Bescheid über den Erhalt von Kindergeld mit Zahlungsnachweis auf dem Kontoauszug
- Bescheid über den Erhalt von Unterhaltsvorschussleistungen mit Zahlungsnachweis auf dem Kontoauszug
- Mietvertrag mit Zahlungsnachweis auf dem Kontoauszug soweit nicht vom Jobcenter bezahlt
- Nachweis über den Besuch von Sprach-/Integrationskursen – Bestätigung der Einrichtung des Kurses

Denken Sie grundsätzlich daran, alle Angaben Ihres Antrags vollständig zu belegen. Nur so kann Ihr Antrag schnell und zuverlässig bearbeitet werden.

Bedenken Sie, dass ein vermeidbares Versäumnis der Vorlage notwendiger Unterlagen einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit und Zeit sowohl für Sie als auch für uns zur Folge hat.

Für etwaige Rückfragen stehen wir unter Tel. 09131 803-1524 bzw. -1454 gerne zur Verfügung.

---

**Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten (§ 67 Abs. 12 SGB X) handelt. Dies sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.**